

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 06.02.2025

Nr. 11

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 112 Gemeinde Wathlingen, Ausschuss für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen am 17.02.2025
- 112 Klostergemeinde Wienhausen, 23. öffentliche Sitzung des Rates der Klostergemeinde Wienhausen am 20.02.2025
- 113 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz am 13.02.2025
- 113 Gemeinde Eicklingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 115 Gemeinde Hambühren, Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 116 Gemeinde Langlingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 117 Gemeinde Eschede, Wahlbekanntmachung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wathlingen, Ausschuss für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen am 17.02.2025

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gemeindemarketing und Finanzen der Gemeinde Wathlingen am Montag, 17.02.2025, um 18:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12.02.2024
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Beantragung von Zuschüssen für Sanierungsmaßnahmen des Schützenhauses und der Schießanlagen des Schützenvereins "Freischütz" e. V. Wathlingen von 1922 - Antrag vom 1.06.2024
6. Haushaltssatzung nebst -plan der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2025
7. Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025
8. Anfragen der Ratsmitglieder
9. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, 23. öffentliche Sitzung des Rates der Klostergemeinde Wienhausen am 20.02.2025

Am Donnerstag, den 20.02.2025, um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Offensen, Spitzweg 1, 29342 Wienhausen, die 23. öffentliche Sitzung des Rates der Klostergemeinde Wienhausen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht aus der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion und der Gruppe Grüne-FDP-UB vom 22.11.2024, zur Sanierungsmaßnahme der Knochenriehe. (Antrag-Nr.68) Vorlage: 180/2024/WIE
6. Beratung und Beschlussfassung über die Eingabe des Schießsportverein Bockelskamp e.V. vom 06.12.2024 über die Gewährung eines Zuschusses für Lichtpunktgewehr Meyton mit Zubehör. Vorlage: 184/2025/WIE
7. Satzung Nr. 7 "Ortfeld"
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Einwände sowie deren Abwägung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf mit Begründung sowie den Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange
 - c) Beschluss der Satzung Vorlage: 182/2025/WIE
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Kriterienkataloges für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Klostergemeinde Wienhausen Vorlage: 183/2025/WIE
9. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 04.02.2025
Klostergemeinde Wienhausen

Kerstin Ackermann
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz am 13.02.2025

Am Donnerstag, dem 13.02.2025, um 19:00 Uhr findet eine Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 1 Wietze und Teilplan 4 Wieckenberg
hier: Genehmigung des Planentwurfs und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
5. Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 12 "Solarpark Wieckenberg"
hier: Genehmigung des Planentwurfs und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
6. Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 "Ortskern Hornbostel", 2. Änderung
hier: Genehmigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung
7. Bebauungsplan Wietze Nr. 37 "Gewerbegebiet Industriestraße Süd"
hier: Beschlussfassung über die Behandlung der im förmlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Fassung des Satzungsbeschlusses
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Wietze, den 05.02.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eicklingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eicklingen in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.816.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.960.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.703.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.748.400 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.080.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	997.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	869.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.783.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.698.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 997.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu welchem in dem Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Kassengeschäfte werden durch die Samtgemeinde Flotwedel abgewickelt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	620 v.H.
1.2.	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese einen Betrag i. H. v. 5.000 € nicht überschreiten (§117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Wienhausen, den 17.12.2024
Gemeinde Eicklingen

Schepelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eicklingen für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 05.02.2025 unter Az.: 111013-2025/000135 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 05.02.2025
Gemeinde Eicklingen
AZ.: 07.111320

Schepelmann
Bürgermeister

Gemeinde Hambühren, Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.881.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.962.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.887.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.015.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	123.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.074.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.943.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	654.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.943.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 440.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	570 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

a) Für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt, dass als über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung von unerheblicher Bedeutung gem. § 117 (1) Satz 2 NKomVG, über die der Bürgermeister entscheidet, Beträge bis zu 6.000 Euro anzusehen sind.

b) Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 100.000 Euro festgesetzt.

Gemeinde Hambühren
Hambühren, den 12.12.2024

Kranz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 04.02.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2023/002432 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 7 Tagen während der Servicezeiten zur Einsichtnahme im Foyer des Rathauses der Gemeinde Hambühren öffentlich aus.

Gemeinde Hambühren
Hambühren, den 04.02.2025

Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Langlingen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Langlingen in der Sitzung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.461.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.648.200 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.378.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.531.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.754.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.271.100 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	517.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.649.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.842.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 517.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 560 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 220 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese einen Betrag i. H. v. 5.000 € nicht überschreiten (§117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Wienhausen, den 18.12.2024
Gemeinde Langlingen

Angermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Langlingen für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 06.02.2025 unter Az.: 111013-2025/000137 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 06.02.2025
Gemeinde Langlingen
AZ.: 17.111320

Angermann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eschede, Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Eschede ist in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
001	Eschede 1	Eschenhuus (Sitzungsz., 1. OG), Am Glockenkolk, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
002	Eschede 2	Kita Osterberg, Osterstraße 13, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
003	Eschede 3	Grundschule Eschede, Am Glockenkolk, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
004	Dalle	Sportheim Dalle, Hösseringer Weg 30, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
005	Habighorst	Feuerwehr Habighorst, Kirchweg, 29359 Eschede OT Habighorst	Ja, mit Hilfe
006	Höfer	Dorfzentrum Höfer, Schulstraße 3, 29361 Eschede OT Höfer	Ja, mit Hilfe
007	Scharnhorst	Gasthaus Zur Post, Heerstraße 7, 29348 Eschede OT Scharnhorst	Ja, mit Hilfe
008	Endeholz	Gasthaus Marwede, Am Denkmal 5, 29348 Eschede OT Scharnhorst	Ja, mit Hilfe
009	Marwede	Grünes Haus Marwede, Daller Weg 2, 29348 Eschede OT Scharnhorst	Ja, mit Hilfe

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Eschenhuus der Gemeinde Eschede (2. OG, Mehrzweckraum I und II) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger

Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschede, den 05.02.2025
Gemeinde Eschede

Heinrich Lange
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN